

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 23.

Jahrgang 1903.

Inhalt: Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Remscheid 225, Stück 27 und 28 des Reichs-Gesetzblatts, Stück 16 und 17 der Gesetz-Sammlung 225, Bauausführung des Rheinhafens bei Crefeld 225/226, Verwaltung der Oberförsterei der Rheinwarden 226, Provinzialratsmitglieder 226, Namensänderung 226, Krankenübersicht 226, Dampffessel-Überwachung 227, Standesamtsbezirk Heisingen 227, Versteigerer 227, Minen- und Sperrübungen 227, 228/229, Enteignungen 227/228, Postwesen 228, Personalien 229.

676. 733. Auf den Bericht vom 6. April d. Js. will Ich der Stadtgemeinde Remscheid auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) hiermit das Recht verleihen, das zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Remscheid erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken.

Der vorgelegte Plan folgt anbei zurück.

Berlin, den 15. April 1903.

Wilhelm R.

Für die Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern, für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten.

ggezt. Schönstedt.

An die Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, für Landwirtschaft u., des Innern, für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

677. 718. Das zu Berlin am 28. Mai 1903 ausgegebene 27. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2968. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Schwedens zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Verträge vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers. Vom 23. Mai 1903.

Nr. 2969. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 26. Mai 1903.

678. 734. Das zu Berlin am 29. Mai 1903 ausgegebene 28. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2970. Gesetz, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes. Vom 25. Mai 1903.

Inhalt der Gesetzsammlung.

679. 707. Das zu Berlin am 27. Mai 1903 ausgegebene 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10442. Gesetz, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung. Vom 3. Mai 1903.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juni 1903.

Nr. 10443. Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die weitere Beteiligung des Staates an dem Unternehmen der Altdamm-Kolberger Eisenbahn-Gesellschaft und an dem Baue von Kleinbahnen. Vom 18. Mai 1903.

Nr. 10444. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts Weglar. Vom 5. Mai 1903.

Nr. 10445. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Höchst a. M., Homburg v. d. S., Langenschwalbach, Montabaur, Ufingen und Weilburg. Vom 18. Mai 1903.

680. 719. Das zu Berlin am 30. Mai 1903 ausgegebene 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10446. Gesetz, betreffend die Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahrs 1901. Vom 18. Mai 1903.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

681. 731. Polizei-Verordnung.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie zur Abwendung von Gefahr auf dem Rheine während der Bauausführung des Rheinhafens bei Crefeld wird hiermit auf Grund des §. 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1888 und der zur Ausführung der Letzteren erlassenen Verfügung der Königlichen Minister der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1889 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1889 S. 22) folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Innerhalb der Stromstrecke von Rheinheimerhof bis zur Uerdinger-Fähre und einschließlich der Linner-Bucht, Kilometer-Station 259,0 bis 262,4 ist das Halten und Beilegen von Schiffen, Fahrzeugen und Flößen, mit Ausnahme der in §§ 2/3 bezeichneten, sowie das Aufdrehen von Schleppzügen verboten.

§ 2. Am linken Ufer der Linner-Bucht und vor dem Uerdinger-Werft, Kilometer 261,5 bis 262,4, dürfen Schiffe und Flöße halten, belegen und vor Anker gehen, jedoch nur innerhalb der Liegeplätze bis zu der durch Tafeln auf dem Ufer gekennzeichneten Entfernung. Den für diese Uferstrecke bestimmten, zu Tal kommenden Schiffen und Flößen ist das Ausdrehen auch in der im § 1 bezeichneten Stromstrecke gestattet.

§ 3. Der Betrieb der zum Hafenanbau erforderlichen Schiffe, Fahrzeuge und Geräte erleidet durch diese Polizei-Berordnung keine Beschränkung.

§ 4. Wer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Vorstehende Polizei-Berordnung tritt am 5. Juni d. J. in Kraft.

Coblenz, den 29. Mai 1903. St. B. b. f. 3639.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Rasse.

682. 710. Infolge Todes des Forstmeisters Numann in Cleve ist die Verwaltung der Oberförsterei der Rheinwarden dem Forst-Assessor Brieden in Cleve bis

685. 735.

Überzicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1903. 22. Jahrwoche vom 24./5. 1903 bis 30./5. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Flecken- Typhus.		Genick- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	11	—	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	1	—	1	—	—	—	—
Crefeld (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	1	1	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	7	—	—	—	—
Düsseldorf (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	11	—	36	3	—	—	—
Essen (Land) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	13	—	4	—	20	1	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	11	10	16	3	4	1	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—	—
Glabbach (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	4	1	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	2	—	1	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	16	1	4	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—	—
Kettmann . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	4	—	3	—	3	—	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	2	—	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	13	1	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	10	—	3	—	1	1	—
Oberhausen . . .	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	5	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	1	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	86	6	2	—	6	—	—	—	—
Solingen (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	3	—	6	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	8	6	—	—	—	179	7	106	14	149	9	7	2	—

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Düsseldorf, den 4. Juni 1903.

Der Regierungs-Präsident.

686. 716. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 14. Mai d. J. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur Rheinius bei der Gesellschaft zur Überwachung von Dampfketeln in M.-Glabach die nachgesuchte Berechtigung III. Grades erteilt. Düsseldorf, den 30. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.

687. 717. Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bestimme ich hierdurch, daß mit dem 1. Januar 1904 die Gemeinde Heisingen aus dem Standesamtsbezirk Kellinghausen im Landkreise Essen ausscheidet und einen eigenen Standesamtsbezirk mit dem Sitze in Heisingen bildet.

Coblenz, den 8. Mai 1903.

J. Nr. 7051.

Ober-Präsident der Rheinprovinz: Rasse.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 28. Mai 1903.

I. M. 1990.

Der Regierungs-Präsident.

688. 722. Frh. Kremer zu Dinslaken ist heute von mir auf Grund der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. bezw. 11. Juli 1902 auf Widerruf zum „beerdigten und öffentlich angestellten Versteigerer“ im Amtsgerichtsbezirke Dinslaken bestellt worden.

Düsseldorf, den 28. Mai 1903.

I. F. 3020.

Der Regierungs-Präsident.

689. 683. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird über den Verkehr von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Minengebiet der Weser für die diesjährigen Sommer-Minenübungen unter Zustimmung des Bezirksauschusses die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Von der III. Matrosen-Artillerie-Abteilung in

Vehe werden während der Monate Juni, Juli und August 1903 in demjenigen Teile der Unterweser außerhalb der tiefen Rinne des östlichen Fahrwassers, welcher nördlich durch die Linie von Tonne K. und Tonne Y. und südlich durch die Linie Fort Langlütjen II. bis Brintamahof II. begrenzt wird, Minenübungen abgehalten werden.

Zu diesen Übungen werden in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte August 1903 scharf laborierte Minen verwandt.

§ 2. Innerhalb des vorbezeichneten Stromgebietes werden die eigentlichen Übungsfelder durch 4 gelbe Fahbojen mit roten Flaggen gekennzeichnet werden. Das auf diese Weise von 4 Bojen eingeschlossene Gebiet darf von Schiffen und Fahrzeugen nicht passiert und nicht als Untergrund benutzt werden.

§ 3. Von weitem schon erkenntlich, dient der in der Nähe des Übungsfeldes verankerte Minenprahm, welcher mit 4 niedrigen Lademasten und einem hohen Signalmast versehen ist, als Warnung für die Annäherung an das abgesperrte Gebiet.

Liegen scharfe Minen aus, so führt der Minenprahm bei Tage einen roten, ausgezackten Stander, bei Nacht zwei in einem Abstände von 4 Meter horizontal nebeneinander hängende weiße Laternen außer den Stagleutern.

Außerdem erfolgt in diesem Falle die Bewachung der Minensperre durch einen unter Dampf befindlichen Minenleger, welcher seine Station nur im Falle dringender Not verläßt. Er führt am Tage einen roten, ausgezackten Stander, bei Nacht 2 weiße Laternen untereinander am Heck.

§ 4. Den Anordnungen, welche nach vorbezeichneten Richtungen hin durch die mit Matrosenartilleristen besetzten Minenleger (Kleine Dampfer) gegeben werden, ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Stade, den 20. April 1903.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: v. Ellertz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

690. 732. Auf Antrag der Stadtgemeinde Elberfeld hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Herstellung einer geraden Wegeverbindung von der Elberfeld-Hattinger Provinzialstraße am Uellendahler-Brunnen nach der Ortschaft Dönberg innerhalb der Gemeinde Elberfeld belegenen Grundflächen angeordnet.

Sfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
	Nr.	Qtr.	Flur	Nr.			
1	9	78	I	zu 948/158 zc. (aus 155)	Holzung Weg	Belger, Oskar, Witwe Adeline geb. Bredt	Brüssel Avenue Louise Nr. 123
	3	67	I	zu 948/158 zc. (aus 158 zc.)			
Sa. 13		45					

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Ver-

fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Freitag, den 12. Juni 1903**, nachmittags 5 Uhr, im Gasthaus am Uellendahler-Brunnen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefodert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 4. Juni 1903.

A. Nr. 290.

Der Abschätzungs-Kommissar: Strahl, Regierungs-Assessor.

691. 723. Auf Antrag der Stadtgemeinde Rheydt hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Gartenstraße in Rheydt erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Rheydt belegenen Grundflächen angeordnet.

Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Bohnort
	Ar	QMr.	Flur	Nr.			
1	8	67	J	zu 5603/0.4272c. aus 5462/587 2c.	Weg	Kaufmann Karl Gustav Dilthey	Rheydt
2	—	85	J	zu 5603/0.4272c. aus 5465/583	Weg	Cheleute Kaufmann Karl Gustav Dilthey und Klara Auguste geb. Fischer	Rheydt
3	—	68	J	zu 5603/0.4272c. aus 5466/582	Weg		

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Freitag, den 12. Juni 1903**, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Rathause zu Rheydt.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefodert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 3. Juni 1903.

A. Nr. 289.

Der Abschätzungs-Kommissar: Engelhardt, Regierungs-Rat.

692. 708. Bei der Postagentur in Wersten ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldebedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 27. Mai 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion: J. B. Linz.

693. 728. Bei der Posthülfsstelle in Wattmannstraße ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldebedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 2. Juni 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: Linz.

694. 729. Bei der Posthülfsstelle in Bynen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldebedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 30. Mai 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: Linz.

695. 682. **Sceepolizei-Verordnung** betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens und Ankers usw. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Übungsgebiet des Jade-Fahrwassers.

In der ersten Hälfte des Monats Juni 1903 findet auf der Jade bei Genius-Bank zwischen Tonne V. W.

und 19, 20 eine 6tägige Übung statt.

Das Übungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Linie Sengwarden Kirche — Tonne T.

Im Süden: durch die Linie Fedderwarden Kirche — Tonne V.

Im Osten: durch die Linie Tonne V — Genius-Bank — Feuerschiff nach Tonne T.

Im Westen: durch das Watt.

Das Übungsgebiet ist außerdem dadurch gekennzeichnet, daß in der Regel nordwärts oder südwärts desselben zwei Prähme mit je 4 Lademasten und einem Signalmast verankert sind.

Des Nachts wird ein Brahm querab der äußersten, dem Fahrwasser zugekehrten Mine verankert und führt zwei nebeneinander geheißte, 4 m voneinander entfernte rote Lichter. Dieser Brahm muß immer beim Passieren westlich gelassen werden.

Minen werden nur innerhalb des angegebenen Gebiets gelegt. — Liegen scharfe Minen aus, so führen die Prähme bei Tage einen roten Stander im Topp; nachts liegt ein Brahm aus, welcher zwei im Abstände von 4 m horizontal nebeneinander hängende weiße Laternen an der Raa außer der Staglaterne zeigt.

Indem vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 R. G. Bl. Seite 105 Nr. 1493 das Passieren, Kreuzen, Ankern usw. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Übungsbereich an dem oben bezeichneten Zeitpunkt verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbots, sowie zur Anweisung zum Passieren des Übungsfeldes sind die meistens bei dem Gebiet sich aufhaltenden kleinen Dampfer mit farbigem Reifen um den Schornstein bestimmt, welche mit Personal der U. A. A. besetzt sind. Den Anordnungen des Personals ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von Land aus durch Signale gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Solange scharfe Minen ausliegen, sind diese Fahrzeuge unter allen Umständen auf dem Übungsfelde und dann tags wie die Prähme mit einem roten Stander, nachts mit 2 weißen am Heck untereinander geheißten Laternen versehen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des vorbezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 12. Mai 1903.
Kaiserliches Kommando der Marinestation der Nordsee.

Personal-Nachrichten.

696. 713. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Pfarrer Theodor van Kempen zu Wetten, Kreis Geldern, aus Anlaß seines 50jährigen Priesterjubiläums den Roten Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50, dem Gerichtsassessor Grafen Ferdinand v. Spee in Goch und dem Bautechniker Max Züllich zu Mülheim (Ruhr) die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht.

697. 721. Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeisterratsverwalter Wendt zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Gahlen im Kreise Ruhrort ernannt.

698. 725. Der Herr Ober-Präsident hat auf eine

sechsjährige Amtsbauer zu Beigeordneten ernannt: Den Landwirt Bernhard Heinen in Haan für die Landbürgermeisterei Materborn im Kreise Cleve, den Procuristen Karl Pasch in Debit für die Landbürgermeisterei Debit im Kreise Kempen und den Brennereibesitzer Wilhelm Hoppenhaus in Haan für die Landbürgermeisterei Haan im Kreise Mettmann.

699. 711. Der Herr Ober-Präsident hat den Beigeordneten und Fabrikbesitzer Karl Emil Schroers in Bodum widerruflich zum Stellvertreter des Landesbeamten des die Landbürgermeisterei Bodum umfassenden Landesamtsbezirks ernannt.

Die Ernennung des Rentners Friedrich Adolf Heydweiller zum stellvertretenden Landesbeamten genannten Bezirks ist gleichzeitig widerrufen worden.

700. 706. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters zu Rheindahlen die Geschäfte des Stellvertreters des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk der Stadtgemeinde Rheindahlen dem Gemeindefassenrendanten Wilhelm Josten in Rheindahlen auf Widerruf übertragen worden. Die Übertragung der Geschäfte des Stellvertreters des Landesbeamten an den Stadtsekretär Karl Schnigler ist gleichzeitig widerrufen worden.

701. 709. Die Wahl des Auktionators Alexander van Elsberg in Rees zum unbefoldeten Beigeordneten der Stadt Rees auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

702. 714. Der Rentner Louis Schrick zu Crefeld ist auf seinen Antrag von dem Amte eines Vorsitzenden des Königlichen Gewerbegerichts zu Crefeld entbunden und an seiner Stelle der bisherige stellvertretende Vorsitzende Rechtsanwalt Heinrich Mengelberg zu Crefeld zum Vorsitzenden und an dessen Stelle der Rechtsanwalt Dr. Drathen ebendasselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des Königlichen Gewerbegerichts zu Crefeld ernannt worden.

703. 730. Gerichtsassessor Weimar aus Essen ist zum Hülfсарbeiter bestellt, Gefangenaufsesser Arnemann aus Essen zum Gefangenen-Oberaufseher in Crefeld ernannt worden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 119, 120, 121, 122 und 123.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Voss & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a library stamp or reference number.